

21. 1. Ist der Begriff einer ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitenden Handlung ausgeschlossen, wenn durch die Handlung die Vorbereitung nicht zum Abschlusse gelangen sollte, sondern zunächst die Förderung einer weiteren Vorbereitungshandlung bezweckt war?

2. Hat das Verbrechen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens ein nach Zeit, Ort und Mitteln bestimmtes Unternehmen zur Voraussetzung?

St.G.B. §. 86.

3. Ist die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen ein Gesetz straffrei, wenn sie nicht zur Kunde solcher Personen gelangt, welchen dasselbe eine Verpflichtung zum Gehorsam auflegt?

St.G.B. §. 110.

Vereinigter II. u. III. Strafsenat. Ur. v. 10./21. Oktober 1881
a. Br. u. Gen. Rep. C. 7/10.

Aus den Gründen:

1. Die erstbezeichneten elf Angeklagten sind angeschuldigt, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet zu haben, und zwar durch Bildung von Vereinigungen, sogenannter Gruppen, welche bezweckten, ein von Most geplantes Unternehmen zu fördern, nämlich das Unternehmen, die moderne Gesellschaftsordnung mit Gewalt zu zerstören und hierdurch auch die Verfassung des deutschen Reiches gewaltsam zu ändern.

Bei dieser Anschuldigung war zunächst zu prüfen, ob an den Orten, denen diese Angeklagten angehörten — Frankfurt, Darmstadt, Bessungen und Lechhausen — wirklich Gruppen im Sinne der Anklage bestanden haben. Diese Frage hat der Gerichtshof bejaht.

Es ergibt sich aus den Zugeständnissen der Angeklagten Br., P. und Kr., daß in Frankfurt Gruppen je zu 4 bis 5 Mann bestanden haben, ferner aus dem Geständnisse des Angeklagten D., daß in Darmstadt solche Gruppen bestanden haben, denen insbesondere die Angeklagten Br., Bb. und M. angehört haben, sowie daß eine solche Gruppe auch in Bessungen existiert hat, deren Führer der Angeklagte S. war, und der D. als Mitglied angehörte. Ebenso haben auch in Augsburg-Lechhausen nach der von D. bekundeten Mitteilung des Angeklagten L. Gruppen bestanden. Diese Zugeständnisse werden durch andere Beweise unterstützt. Bei dem Eisengießer P. in Mannheim ist ein an diesen von dem Mostschen Emiffär E. gerichteter, teilweise in Chiffren geschriebener Brief vom 1. Oktober 1880 gefunden, in welchem auf die Notwendigkeit einer solidarischen Verbindung und der Wahl eines Zentralspunktes von Karlsruhe bis Hanau behufs Vermittelung der Korrespondenz hingewiesen wird. Es wird in diesem Briefe ein neuer Satz für die Geheimschrift („Wenn Du Dich vor Bismarck beugst“ 2c) mitgeteilt, und für jeden Ort, darunter Frankfurt, Darmstadt und Bessungen, zur Erleichterung und Vermittelung der Korrespondenz ein Chiffrenzeichen festgesetzt. Da er, E., nicht überall hin schreiben könne, so solle P. an B. in D. geeignete Mitteilung machen; die Namen brauche er nicht zu nennen, P. kenne sie ja; von dort müsse es dann weiter geschehen; die Zeichen der Orte dürfe nur der erste Vertrauensmann und höchstens dessen Stellvertreter wissen; den Frankfurtern werde überlassen, die Zeichen für kommende Orte, sobald dort befestigte Organisationen zustande kommen, zu überliefern; jeder bestehenden Organisation solle

der neue Satz mitgeteilt werden; an Bra. in Darmstadt sei indes dies nicht nötig, der habe ihn schon; sollte P. nicht alles in dem Briefe entziffern können, so solle er sich nur nach Darmstadt wenden; diese könne er auch benachrichtigen, daß er, E., von allen Orten mehrere Adressen in Chiffren wünsche. Es wird hier also an verschiedenen Orten, namentlich an den Wohnorten der Angeklagten zu 1 bis 10, eine Organisation der Partei in Gruppen vorausgesetzt. Weiter ist bei dem Angeklagten L. die Abschrift eines Briefes des Most vom 26. Oktober 1880 vorgefunden, welche L. von dem in den Händen eines Augsburger Parteigenossen befindlichen Originale gefertigt haben will, und dieses Schreiben betont gleichfalls das Bedürfnis, daß die einzelnen revolutionären Gruppen zu einer Konferenz zusammentreten. Die Richtigkeit der Abschrift dieses Briefes erhellt aus dem Umstande, daß bei dem Tischler R. in Berlin ein von Most unterzeichnetes Schreiben gleichen Inhaltes vorgefunden ist. Sodann hat der Angeklagte P. gegen den Zeugen F. im Gefängnis erklärt, es sei ihnen lediglich dadurch gelungen, ihre Verbindung vor der Polizei geheim zu halten, daß sie kleine Vereinigungen bildeten. Die vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein zu London herausgegebene, von Most redigierte „Freiheit“ berichtet ferner in Nr. 39 vom 25. September 1880:

„Geräuschlos aber sicher bilden sich die Gruppen überall . . . , sogar aus Berlin und Hamburg sind befriedigende Rundgebungen ergangen . . . ; aus . . . Hanau, Frankfurt, Mannheim, Darmstadt, Pforzheim, Augsburg, München und vielen anderen Groß- und Mittelstädten fließen uns fortwährend die erfreulichsten Nachrichten zu, welche uns beweisen, daß die Sache der sozialen Revolution wächst und gedeiht . . .“

und in Nr. 41 vom 9. Oktober 1880:

„Weit und breit bilden sich Organisationen revolutionär gesinnter Männer. Wohlan denn, mögen sie ein Bündnis schließen durch die ganze Welt . . . Fort mit den kleinen Schranken, welche bisher die Terroristen, Anarchisten, Blanquisten und sonstige Sozialrevolutionäre getrennt haben!“

Läßt sich bei diesen Beweisergebnissen die Existenz solcher revolutionärer Vereinigungen, sogenannter Gruppen, nicht bezweifeln, so entsteht weiter die Frage, was diese Gruppen bezweckten. Von Seiten der Ver-

teidigung ist geltend gemacht worden, daß bei dem Vorhandensein der Vereinigungen von einer Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens nicht die Rede sein könne, da die Vereinigungen nichts anderes bezweckt haben, als die „Freiheit“ zu halten und die revolutionären Ideen des Most zu besprechen. Diese Auffassung von dem Zwecke der Gruppenbildung erscheint an sich nicht annehmbar; es ist aber auch das Gegenteil erwiesen. Zunächst darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Vereinigungen von einem Freunde und Emissär des Most, dem schon genannten G., ins Leben gerufen sind. Derselbe bereiste, wie sich aus den späterhin in betreff der einzelnen Angeklagten zu erörternden Thatsachen ergeben wird, verschiedene deutsche Städte, unter diesen auch Frankfurt, Darmstadt und Augsburg, und trat insbesondere auch mit den Angeklagten Br., F., Bra., D., Bö. und L. in persönlichen Verkehr. Schon hieraus ergibt sich, daß mit der Gruppenbildung derselbe Zweck erstrebt ist, welchen Most verfolgt hat. Daß letzterer aber damit umging, die gesamte Gesellschaftsordnung zu zertrümmern und damit auch die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, darüber lassen die Artikel der „Freiheit“, welche in der mündlichen Verhandlung verlesen worden sind, keinen Zweifel. Es wird genügen, einzelne der Artikel hervorzuheben, so folgende Stelle in der Nr. 40 vom 2. Oktober 1880:

„Der Rache Stunde naht heran, . . . schon schart sich das Proletariat aller Länder um das Palladium der Revolution. Schon halten die kühnen Männer der That Heerschau ab über ihre Kräfte, schon halten sie Kriegsrat über die Frage, wie Euch am besten beizukommen; bald schon wird das Signal zur Attaque ertönen, es werden die Unterdrückten und Ausgebeuteten von fern und nah auf dem Plan erscheinen, um Euch die Entscheidungsschlacht zu liefern.“ Die Nr. 41 vom 9. Oktober 1880 bezeichnet als Zweck der Partei die gewaltsame Zerstörung der modernen Gesellschaft.

In der Nr. 50 vom 11. Dezember 1880 wird die Gründung einer freien Gesellschaft, in welcher vom Regieren nicht mehr die Rede ist, die Zertrümmerung des ganzen Gesellschaftsbaues und die gänzliche Ausrottung der Gesellschaft als das revolutionäre Programm bezeichnet. Es heißt dann wörtlich:

„Das Revolutionsheer . . . wird sich eine festgegliederte Organisation zu geben haben — es hat die politische Gewalt ganz und voll an sich zu reißen und einfach den Terrorismus zu proklamieren.“

Ferner wird in der Schrift „Taktik contra Freiheit“, in welcher Most seine revolutionären Ideen und Ziele zu einem Leitfaden für seine Anhänger zusammengefaßt hat, als Programm seiner, der revolutionären, Partei die Abschaffung der Religion, die Aufhebung des Privateigentums, der Ehe und der Familie bezeichnet (S. 50).

Kann danach über den Endzweck der Mostschen Bestrebungen ein Zweifel nicht obwalten, so tritt weiter die Frage entgegen, ob Most gerade bei der von ihm erstrebten und durch seine Emisäre herbeigeführten Gruppenbildung diesen Zweck verfolgte. In dieser Beziehung hat die Verhandlung ergeben, daß die Gruppenbildung gerade das Mittel gewesen ist, welches Most als das geeignetste gewählt hat, die von ihm geplante gewaltsame Umwälzung ins Werk zu setzen. So wird in Nr. 4 der „Freiheit“ vom 24. Januar 1880 und in der „Taktik contra Freiheit“, welche den Artikel der „Freiheit“ (S. 48) wiedergibt, ausgeführt: „Statuten oder gar Aktions-Schablonen können entbehrt werden, wenn energische Männer zu einem gemeinsamen Handeln entschlossen seien; in engeren Zirkeln müsse vorbereitet werden, was nach außenhin geschehen solle.“ Als Aufgabe der Zirkel wird die planmäßige, heimlich zu betreibende, aber in ihren Wirkungen sich zu einer öffentlichen gestaltende Agitation und als Agitationsmaterial werden die „Freiheit“, sowie Flugblätter und Broschüren bezeichnet. Ferner wird in Nr. 41 der „Freiheit“ vom 9. Oktober 1880 gesagt:

„Treten diese revolutionären Gruppen, wie es geplant wird, unter einander in Verbindung, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, verpflichten sie sich, jede revolutionäre That, soweit möglich, solidarisch zu unterstützen, so haben wir in Kürze auch in Deutschland, wenn nicht dem Namen nach, so doch thatsächlich eine revolutionär-anarchistische Organisation, der gegenüber jede Maßregel der Regierung machtlos ist.“

Desgleichen heißt es in dem schon erwähnten Briefe des E. an B. vom 1. Oktober 1880:

„Die Sozialbourgeoisie zu bekämpfen, gehören nur zweischneidige Waffen, welche in der Verbreitung von Flugblättern und geheimer solidarischer Verbindung bestehen.“

Es interessiert hier auch der ebenfalls schon erwähnte bei L. in Abschrift gefundene Brief des Most vom 26. Oktober 1880, in welchem dieser, an Klagen über den „jämmerlichen Geldmangel“ anknüpfend, bemerkt:

An Euch ist es nun auch, soll unsere beste Kraft nicht an elenden Geldhindernissen sich anstrengen, zusammenzutreten und in festgeschlossenen revolutionären, frei organisierten Kreisen regelmäßig Beiträge zu sammeln und uns zuzusenden Können wir erst jeden Monat auf so und soviel Geldposten rechnen, so haben wir hier freie Luft und das Angstgeschrei der Bourgeoisie und das Zittern der Großen soll Euch beweisen, daß Eure Opfer nicht umsonst gebracht wurden."

Aus diesen Artikeln bzw. Briefen geht schon klar hervor, daß im Plane des Most die Gruppen den Zweck hatten, die Verwirklichung seiner revolutionären Ideen mittels Propaganda in Wort und Schrift, Verbreitung von Flugchriften und Geldsammlungen herbeizuführen. Vor allem kommt aber für den Zweck dieser Gruppen in Betracht, was die „Freiheit“ in Nr. 31 vom 31. Juli 1880 und in wörtlicher Übereinstimmung die „Taktik contra Freiheit“ S. 79, 80 gleichsam als Quintessenz des Zweckes der Gruppenbildung angiebt:

„Noch niemals ward eine Revolution gemacht ohne Revolutionäre, ohne Männer, welche, die Flinte im Arm, auf die Straße hinausritten. Und noch niemals sind diese Männer der Revolution auf die Barrikaden gestiegen, ohne daß sie sich lange zuvor bewußt zur gewaltsamen Revolution organisiert und bewaffnet hätten. Nur dann kann die Freiheit siegen, wenn in dem entscheidenden Moment unter dem Volk sich die Männer erheben, welche es zum Kampfe aufrufen und ihm vorausmarschieren. . . .

Bereiten wir uns vor auf die Stunde des Kampfes, denn nimmermehr wird die erlösende Stunde schlagen, wenn wir nicht selbst die Sturmglocke schwingen.

Und hierzu müssen wir im engen Kreise uns organisieren und rüsten, nicht große Haufen, aber zuverlässige Männer vereinigen. Die großen Städte sind die Schlachtfelder der sozialen Revolution, in ihnen muß zunächst die Konzentration angestrebt werden.

. . . . vollkommen wirksam können wir uns organisieren, wenn in den vertrauten Kreisen je zehn und zwanzig einander genau bekannte Freunde zusammentreten, ohne durch Mitgliederverzeichnisse, Statuten 2c Anhaltspunkte zu Verfolgungen zu bieten, wenn diese freigebildeten Gruppen mit aller Energie durch Wort und Schrift die revolutionäre Idee verbreiten, wenn sie mit ihren Freunden und Ge-

sinnungsgeossen im Militär stete Fühlung halten, wenn sie sich schließlich, jeder auf eigene Hand, mit einem guten Hinterlader versehen.

Viertausend derart organisierte und bewaffnete Sozialisten in der Reichshauptstadt Berlin und eine entsprechende Anzahl in den Hauptindustriestädten gesammelt — und Moltke soll die Ruß nicht leicht knachen. Denn wenn in dem Augenblicke, wo allgemeine Volkserbitterung die Massen in die Straßen Berlins treibt, viertausend todesmutige, bewaffnete Proletarier wie die Drachensaat des Kadmos aus der Erde wachsen und den Volksaufstand organisieren, dann sind hunderttausend Volkskämpfer, die ihnen folgen, gewiß, und nach einem Tage erfolgreichen Widerstandes wird der Soldat des Mordens seiner eigenen Brüder müde sein, während die Erhebungen in der Provinz den Zugzug der Soldateska abhalten.“

Hiernach ist also als letzter Zweck der Gruppenbildung anzusehen: für den geplanten Volksaufstand die Führer des Aufstandes heranzubilden und Mittelpunkte zu schaffen, denen sich alle Anhänger der Mostschen Idee anschließen können, oder, wie der Eröffnungsbeschluß sich ausdrückt: „bei dem in nicht ferner Zeit erwarteten Ausbruch einer die gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten bezweckenden Revolution die Kadres des Revolutionsheeres zu bilden.“

Daß diese Zwecke des Most hinsichtlich der Gruppenbildung in unmittelbare Beziehung zu den Angeklagten zu bringen sind, ergibt sich

In rechtlicher Beziehung kommt nun in Frage, welcher gesetzliche Thatbestand in der Thätigkeit zur Bildung der Gruppen und in der Mitgliedschaft bei denselben zu finden ist. Die Anklagebehörde hat im Widerspruche mit dem Eröffnungsbeschlusse die §§. 83. 85 St.G.B.'s für anwendbar erachtet. Der Gerichtshof ist dieser Ansicht nicht beigetreten.

Der §. 85 a. a. O. fordert eine Aufforderung zur Ausführung einer nach §. 82 strafbaren Handlung, also einer Handlung, durch welche das hochverräterische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Für die Annahme, daß eine Aufforderung zu einer unmittelbar zur Ausführung zu bringenden hochverräterischen Handlung ergangen sei, hat die Beweisaufnahme keinen Anhalt geboten. Es steht

dieser Annahme sogar entgegen, daß die Angeklagten zur Zeit ihrer Verhaftung zunächst eine bessere Organisation ihrer Verbindung beabsichtigten.

Ebenso wenig erscheint die Anwendung des §. 83 a. a. O. gerechtfertigt, welcher sich gegen die Verabredung eines hochverräterischen Unternehmens richtet. Zwischen den Gruppen untereinander hat noch keine Verabredung stattgefunden, weil die Konferenz, welche zum 5. Dezember 1880 berufen war, durch die Verhaftung der Angeklagten gehindert worden ist. Von Verabredungen innerhalb einer Gruppe zur Ausführung des geplanten Unternehmens hat die Verhandlung nichts ergeben. Ebenso wenig steht fest, daß die Gruppenbildung selbst auf Verabredungen der Angeklagten untereinander oder mit Dritten beruhe. Nach den Aussagen scheint sich vielmehr diese Bildung in der Weise vollzogen zu haben, daß E. die Führer bestellte und diese Mitglieder anwarben. In einem solchen Anwerben ist wohl eine Anstiftung (St.G.B. §. 48), aber auch in Verbindung mit dem durch sie herbeigeführten Eintritt in den Gruppenverband noch kein Komplott oder eine Verabredung im Sinne des §. 83 erkennbar.

Dagegen hat der Gerichtshof den §. 86 St.G.B.'s für anwendbar erachtet, da die Gruppenbildung nach Ausweis der Geschichte der Revolutionen an sich ein geeignetes Mittel ist, gewaltsame Verfassungsänderungen vorzubereiten und mit dem Bewußtsein dieser Zweckdienlichkeit von Most gewählt, von der Mehrzahl der Angeklagten acceptiert ist.

Von Seiten der Verteidigung ist die Anwendbarkeit des §. 86 a. a. O. deshalb verneint, weil die Thätigkeit zur Gruppenbildung und die Gruppenbildung selbst nicht als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, sondern als Vorbereitung zu einer Vorbereitung eines solchen aufzufassen seien. Dieser Ansicht ist der Gerichtshof nicht beigetreten. Bei einem Unternehmen, dessen Ausführung eine große Zahl ineinander greifender, zeitlich auseinander fallender Vorbereitungs-handlungen vorangehen muß, können zwar viele Handlungen, wenn man sie in ihrem Verhältnisse zu späteren Vorbereitungs-handlungen ins Auge faßt, als Vorbereitungsmaßregeln zu den späteren angesehen werden. Derartige Beziehungen der einzelnen Handlungen zu einander verhindern aber keineswegs, daß die Handlungen in ihrem Verhältnisse zu dem gesamten Unternehmen in Betracht gezogen werden. Letzteres Verhältniß allein ist für den Thatbestand des §. 86 von Bedeutung. Es ist daher für

den gesetzmäßigen Thatbestand unerheblich, ob mit einer Vorbereitungshandlung die Vorbereitung zum Abschlusse gelangt ist, oder ob auf ihrer Grundlage noch weitere Vorbereitungsmaßregeln erfolgt oder gewollt sind. Die Einschränkung der Strafbarkeit auf die die Vorbereitung zum Abschlusse bringende Handlung würde überdies nicht nur zweckwidrig, sondern sogar ungerecht erscheinen, da die Strafe dann Handlungen treffen könnte, welche für das gesamte Unternehmen von geringfügiger Bedeutung wären, während alle übrigen, möglicherweise viel wichtigeren und gefährlicheren, Vorbereitungshandlungen straffrei blieben. Das Gesetz enthält indes eine solche Einschränkung nicht, stellt vielmehr jede ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung unter Strafe. Wenn die Verteidigung geltend macht, daß bei einer Verkettung von Vorbereitungshandlungen eine Grenze der Strafbarkeit gezogen werden müsse, damit der Thäter nicht für völlig unverfängliche und ungefährliche Handlungen, welche zu dem Unternehmen nur in einer ganz entfernten Beziehung stehen, verantwortlich gemacht werde, so ist doch der Gerichtshof nicht in der Lage gewesen, in die Erwägung dieses Bedenkens einzutreten, da derartige Handlungen im vorliegenden Falle außer Frage stehen, nach dem Mostschen Plane vielmehr die Gruppenbildung den wesentlichsten Bestandteil der Vorbereitung bildet und auch, wenn für sich allein und außer Verbindung mit dem hochverräterischen Unternehmen in Betracht gezogen, die öffentliche Ordnung bedroht und das Strafgesetz verletzt.

2. Den Ausführungen der Verteidigung ist darin beizustimmen, daß die Vorschrift in §. 86 die Vorbereitung eines bestimmten Unternehmens zur Voraussetzung hat. Es ergibt sich dies daraus, daß die §§. 80, 81 sich gegen ein konkretes Thun richten und von den sonstigen Strafvorschriften nur darin abweichen, daß sie den Versuch (§. 43) in den Begriff des vollendeten Verbrechens hineinziehen, in Verbindung damit, daß §. 86 in seinen Eingangsworten auf die Vorschriften in §§. 83, 84, §. 83 aber auf die Vorschrift in §. 82 hinweist und letztere Vorschrift keine selbständige Strafbestimmung, sondern nur eine Begrenzung und Erläuterung des §. 81 enthält. Danach würde die Verbreitung von Grundsätzen, welche an sich oder in ihrer weiteren Entwicklung, wenn sie im Volke Leben gewinnen, zu gewaltsamen Angriffen der in den §§. 80, 81 bezeichneten Art führen, den Thatbestand des §. 86 allerdings noch nicht erfüllen. Es würde, wie die Verteidigung

geltend gemacht hat, als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens beispielsweise nicht anzusehen sein, wenn ein Vater seinen Sohn im Hinblick auf eine von keiner Seite geplante, aber von ihm als möglich gedachte revolutionäre Bewegung in revolutionären Ideen erzöge. Von dieser Auffassung ausgehend, gelangt man aber noch nicht zu der Annahme, daß bei Anwendbarkeit des §. 86 das hochverräterische Vorhaben in der Vorstellung der bei der Vorbereitung thätigen Personen eine nach allen Richtungen hin bestimmte Gestaltung gewonnen haben müsse. Eine solche Einschränkung würde die Gesetzesvorschrift für alle Unternehmungen, deren Durchführung einen großen Umfang von Einzelhandlungen erfordert, illusorisch machen. Die Vorstellung von der individuellen Beschaffenheit eines Unternehmens ist keineswegs abhängig von der Anschauung eines alle Einzelheiten umfassenden Bildes. Es muß daher genügen, wenn das Gesamtbild in der Vorstellung soweit bestimmte Umrisse angenommen hat, daß es als eine konkrete Gestaltung erfaßt werden kann. Demgemäß muß das Angriffsobjekt eines hochverräterischen Unternehmens feststehen und die Ausführung dieses Unternehmens als bestimmtes Endziel in das Auge gefaßt sein. Daß aber auch alle Modalitäten der Ausführung nach Ort, Zeit und Mitteln schon beschlossenen seien, ist nicht erforderlich, weil die Vorbereitung des Unternehmens eben in der Gewinnung der Mittel und der Gelegenheit besteht. Der Ort der Ausführung wird für die Bestimmtheit des Unternehmens der Regel nach von keiner maßgebenden Bedeutung sein. Der Zeitpunkt der Ausführung, wenn diese nur bestimmt gewollt ist, kann der Wahl nach Lage der Umstände vorbehalten sein, ohne daß das Unternehmen an seiner individuellen Gestaltung Einbuße erleidet. Aus vorstehenden Betrachtungen erhellt, daß für die Frage, inwieweit zur Bestimmtheit eines Unternehmens eine Umgrenzung nach Zeit, Ort und Modalität erforderlich sei, eine allgemein zutreffende Regel sich nicht aufstellen läßt, die Beantwortung dieser Frage vielmehr in das Gebiet der tatsächlichen Beurteilung des konkreten Falles fällt.

Im vorliegenden Falle hat der Gerichtshof kein Bedenken getragen, ein bestimmtes Unternehmen als ins Auge gefaßt anzunehmen.

Als Endziel des Unternehmens ergibt sich aus den verlesenen Nummern der „Freiheit“ und aus der „Taktik contra Freiheit“ die Vernichtung der bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Verfassung des Reiches wie der Bundesstaaten, sowie die Tötung der

„Fürsten, der Minister, der Bischöfe, Prälaten und anderer Großwürdenträger der verschiedenen Kirchen, eines guten Teiles des Offizierkorps, des größten Teiles der höheren Bureaukratie, endlich aller bedeutenderen Repräsentanten der Aristokratie und Bourgeoisie.“

Als Mittel der Ausführung sollte der Barrikadenkampf dienen.

In der Reichshauptstadt sollte der Entscheidungskampf stattfinden, unterstützt von Volksaufständen in den Hauptindustriestädten.

Für den Ausbruch der Revolution war ein naher Zeitpunkt in Aussicht genommen. Das Bestreben, mit der Gewalt nicht zu warten, sondern mit derselben ohne Zögern vorzugehen, ist gerade das charakteristische Merkmal, welches die sogenannten Roten und Blauen unter den Anhängern der Sozialdemokratie scheidet. Die schon hervorgehobene Stelle aus Nr. 40 der „Freiheit“ vom 2. Oktober 1880 kündigt ein baldiges Signal zur Attaque und Entscheidungsschlacht an. Der Aufruf an die Arbeiter in Nr. 44 der „Freiheit“ vom 30. Oktober 1880 verlangt „Beschleunigung der Revolution mit Ausgebot aller Kräfte.“ Nach dem Leitartikel derselben Nummer steht Deutschland am Vorabend eines großen Krieges; während die Armeen sich an den Grenzen schlagen, könne in Paris und Berlin, in Wien und St. Petersburg die Revolution proklamiert werden. Der mehrfach erwähnte Brief Mosks vom 26. Oktober 1880, der bei L. gefunden ist, besagt wörtlich:

„Das nächste Frühjahr muß uns gerüstet finden zum entschlossenen Handeln.“

Kann hiernach kein Zweifel darüber obwalten, daß in der That ein ganz bestimmtes hochverräterisches Unternehmen vorliegt, so ist die bewußte Förderung des Unternehmens vermittels der Gruppenbildung und der Teilnahme an den Gruppen nach §. 86 St.G.B.'s strafbar. Zugleich fällt diese Teilnahme an den Verbindungen unter die Strafvorschriften der §§. 128, 129, da Dasein und Zweck der Gruppen vor der Staatsregierung geheim gehalten werden sollten und zu deren Zwecken und Beschäftigungen es gehörte, Maßregeln der Verwaltung und die Vollziehung eines Gesetzes, nämlich des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.G.Bl. S. 351), durch Verbreitung verbotener Druckschriften, also durch ein ungesetzmäßiges Mittel, zu verhindern und zu entkräften. Die Druckschriften, deren Verbreitung in Frage steht, sind auf Grund des §. 11 jenes Gesetzes von den nach §. 12 daf. zuständigen Behörden verboten

und die Verbote gemäß §. 6 Abs. 2 und §. 12 Abs. 2 des Gesetzes bekannt gemacht und zwar

3. Durch Zugeständnis des Br. wird weiter erwiesen, daß er ein Paket mit Flugblättern „An unsere Brüder in der Kaserne“ erhalten und unter seine Genossen zur Weiterverbreitung verteilt hat.

Auf letztere That kann, obwohl das Flugblatt Personen des deutschen Heeres auffordert und anreizt, den Befehlen ihrer Oberen nicht Gehorsam zu leisten, dennoch der §. 112 St.G.B.'s nicht zur Anwendung gebracht werden, weil nicht erwiesen ist, daß die von Br. verteilten Exemplare in die Hände von Soldaten gelangt sind. Gehörte auch Kr. zu den Genossen des Br., so ist doch nicht dargethan, daß jener, welcher als Reservist dem Heere angehört, bei der Verteilung Exemplare erhalten, auch nicht, daß Br. dieses Verhältnis des Kr. gekannt habe. Dagegen mußte der §. 110 St.G.B.'s zur Anwendung kommen. Denn der Umstand, daß, soweit nachgewiesen, die von Br. verteilten Exemplare nicht in die Hände von Personen des Soldatenstandes gelangt sind, ist nur für die Strafbemessung, nicht aber für den Thatbestand des §. 110 von Belang.

Die Strafe dieser Vorschrift trifft zunächst denjenigen, welcher öffentlich vor einer Menschenmenge zum Ungehorsam gegen Gesetze u. auffordert. Die Aufforderung vor einer Menschenmenge bedingt nicht, daß sie an die Menge in ihrer Gesamtheit oder an einzelne der Anwesenden gerichtet sei. Das Gesetz macht auch keinen Unterschied, ob die Aufforderung von Erfolg war oder nicht. Aus diesen Gründen kann es auch für den Thatbestand des Vergehens nicht von Belang sein, aus welchem Grunde der Erfolg ausgeblieben ist, insbesondere ob die Anwesenden der Aufforderung nicht Folge leisten konnten oder nicht wollten, und im ersteren Falle, ob die Unmöglichkeit in tatsächlichen Hindernissen oder in dem Mangel einer den betreffenden Personen obliegenden Pflicht zum Gehorsam ihren Grund hatte. Da das Vergehen mit der öffentlichen Aufforderung vor einer Menschenmenge vollendet ist, so kann es ebensowenig darauf ankommen, ob nachträglich die Aufforderung zur Kunde von Nichtanwesenden, denen die Pflicht zum Gehorsam auferlegt ist, gelangt oder nicht. Diese dem Wortlaut der Vorschrift entsprechende Auslegung erscheint auch nach dem kriminalpolitischen Zwecke der Vorschrift gerechtfertigt. Denn der Gesetzgeber, welcher sonst, mit wenigen anderen, hier nicht interessierenden

Ausnahmen, die erfolglose Aufforderung straffrei läßt, tritt im §. 110 der öffentlichen Aufforderung nicht nur deshalb entgegen, weil sie eine Nichtbefolgung des betreffenden Gebotes unmittelbar herbeiführen kann, sondern auch weil ihre Wirkungen über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinausgehen und zugleich weil derartige Kundgebungen der Mißachtung obrigkeitlicher Gebote die Autorität der Obrigkeit allgemein und damit eine Grundlage der öffentlichen Rechtsordnung zu untergraben geeignet sind. Ist es sonach bei einer öffentlichen Aufforderung vor einer Menschenmenge für den Thatbestand des §. 110 unerheblich, ob die Aufforderung zur Kunde solcher Personen gelangt ist, welche, wenn sie der Aufforderung gemäß handeln, einem Gesetze 2c den schuldigen Gehorsam versagen, so muß das Gleiche für den Fall gelten, wenn zum Ungehorsam durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen aufgefordert wird; denn diese Mittel sind der öffentlichen Aufforderung völlig gleichgestellt und es greifen auch im letzteren Falle die hervor-gehobenen Gesichtspunkte in entsprechender Weise Platz.